



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Großes Stück“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) außerhalb der Brutzeit von Feldvögeln ab September bis Ende Februar.
- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der festgestellten Arten, d.h. im Zeitraum Oktober bis Februar.
- Rodung der als Eingrünung dienenden Gehölzbestände im Westen und Norden der bestehenden PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der festgestellten Gebüschbrüter im Zeitraum Oktober bis Februar.
- Erhalt der Gehölzstrukturen in den Randbereichen der geplanten Erweiterungsflächen der bestehenden PV-Anlage. Hiervon ausgenommen ist die Eingrünung auf der West- und Nordseite der bestehenden PV-Anlage. Diese wird im Zuge der Anlagenerweiterung gerodet, jedoch als Teil der neuen Anlageneingrünung im Norden der Fl.Nr. 1816, Gmkg. Kirchlauter und Süden der Fl.Nr. 1803, Gmkg. Kirchlauter wiederhergestellt (Länge der anzulegenden Gehölzeingrünung ca. 375 m; Längenbilanz Eingrünung Vorher-Nachher: 1:1).
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken) und externe Ausgleichsflächen (Anlage von Strauchgruppen und Wildobstbäume) und CEF-Flächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache-CEF-Maßnahme für Feldlerche) (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebiete und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

Mensch	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Wohn- und (Nah)Erholungsfunktion • Keine Blendwirkung und sonstige Immissionswirkung
Fläche	• Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme • Flächenverbrauch
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Tier und Pflanzenarten/Biototypen • Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten; Beurteilung der Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts • Eingriffsregelung, Bilanzierung naturschutzrechtlicher Ausgleich, Umfang Ausgleichsflächen, Vermeidungsmaßnahmen • Durchgängigkeit für Niederwild
Boden	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Bodenfunktionen und -potentiale • Boden für Landwirtschaft, vorsorgender Bodenschutz, Erhalt Bodenfunktionen, Erhalt Oberboden, keine Altlasten, mögliche Zinkbelastung, Verzicht auf Betonfundamente
Wasser	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Gewässer/Oberflächenwasser und Grundwasser • Umgang mit Niederschlagswasser (keine Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge Starkregen, Reinigung Photovoltaikmodule)
Luft/Klima	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion • Erfordernisse des Klimaschutzes
Landschaftsbild	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Funktionen des Landschaftsbildes • Lage im Naturpark Haßberge, Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich Boden- und Baudenkmälern
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	• Wechselwirkungen unter den Schutzgütern • Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern • Nutzung erneuerbarer Energien • Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB • Darstellung von Landschaftsplänen

	• Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach-teiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung • Standorteignung, Alternativenprüfung; Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Rückbau der Anlage, Aufrechterhaltung der Nutzung der umliegenden Wege, Brandschutz, Einschränkung Jagdgebiet, Stromleitungen Leitungen, Nutzung von landwirtschaftlichen WEgen
--	---

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Projektträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 50 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die Planung entspricht hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes.

Vorbelastung im Sinne des GS 6.2.3

Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP liegen mit der bestehenden PV-Anlage vor.

Beeinträchtigungen im Umfeld

Beeinträchtigungen liegen im Umfeld des Vorhabens mit der 20-kV-Leitung vor, ferner schließen östlich gewerblich genutzte Hallen an (westlicher Ortsrand).

Planungshilfe zu Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken

Nach der Planungshilfe zu Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken vom 26.11.2021 (Aktualisierung: 15.05.2025 – Regierung von Unterfranken) weist der Planungsbereich mittlere Raumwiderstände gegenüber der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf.

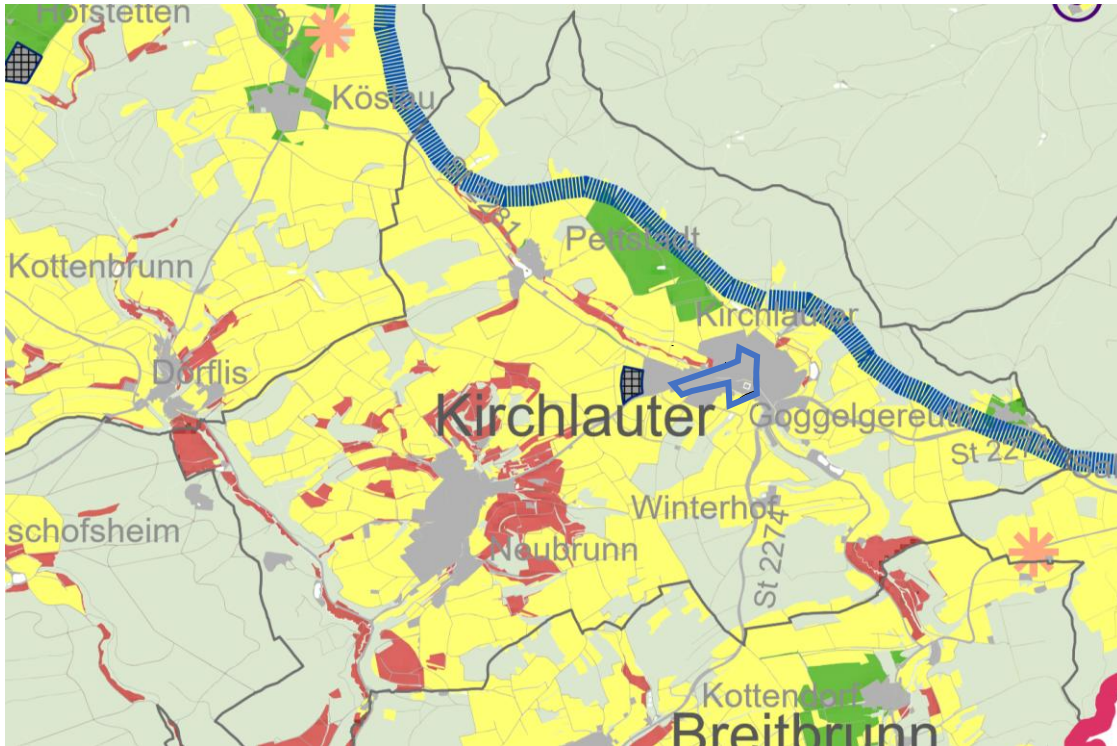


Abb. grün: Flächen mit geringem Raumwiderstand, beige: Flächen mit mittlerem Raumwiderstand, rotbraun: Flächen mit hohem Raumwiderstand (aus Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken 2021) blaue Linie = geplantes Vorhaben

Diese Einstufung beruht auf den dort vorliegenden Raumwiderständen:

- Fachkarte 4 Wasser, Bodenschätze und Windkraftnutzung (der Vorhabensbereich liegt im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung)

Nach dem Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten verträglich, wenn Einträge in das Grundwasser vermieden werden können. In Verbindung mit der Einhaltung von Vorkehrungen beim Bau und Betrieb (Materialwahl, Pflege im Sondergebiet) ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage selbst in der engeren Schutzzone möglich.

Landschaftsbild

Der nördliche Teil des Planungsbereiches liegt auf einer nach Norden zum Lauertal abfallenden Hangfläche. Die übrigen Flächen liegen auf einer, leicht nach Osten abfallenden Hangfläche. Der Planungsbereich liegt zwischen der Kreisstraße HAS 58 und der Staatsstraße St 2281. Im Geltungsbereich liegt eine 20-kV-Leitung und die bestehende PV-Anlage, östlich schließen sich gewerblich genutzte Flächen an.

Im Geltungsbereich und der angrenzenden Umgebung westlich und südlich liegen großflächig landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, welche innerhalb und am Rande des Geltungsbereiches durch Hecken und Einzelbäume strukturiert sind, welche das Vorhaben weitgehend abschirmen.

Die Fläche nördlich des Geltungsbereiches im Lauertal ist durch Hecken und Feldgehölze sowie einer kleinteiligen Flureinteilung vielfältig strukturiert. Im weiteren südwestlichen Umfeld der geplanten PV-Anlage liegt die strukturreiche Kulturlandschaft östlich von Neubrunn.

Durch die topographische Lage und der bestehenden Eingrünung, welche durch Erhaltungsfestsetzung gesichert ist, weist der Vorhabensbereich keine oder nur eine geringe Fernwirkung auf.

Lediglich der nördliche Bereich des Vorhabens ist aufgrund der Hangneigung und -länge auch bei einer Eingrünung, von der nördlichen Hangkante des Lauertales aus betrachtet, nicht zu überdecken.

Boden

Die Böden weisen Ackerzahlen von 31 – 36 auf. Die Bodenzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches, die ebenfalls etwas schwanken. Eine sinnvolle Abgrenzung nach den Bodenzahlen ist nicht möglich und nicht zielführend.

Wasser

Das Vorhaben liegt außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Denkmäler

Im Geltungsbereich liegen keine Bodendenkmäler.

Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes und des Wasserrechts, jedoch innerhalb regionalplanerischer Festlegungen zum Trinkwasserschutz (Vorrangfläche und Vorbehaltsgebiet zum Trinkwasserschutz).

Empfindlichkeit des Standorts

Der Planungsbereich befindet sich auf einem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Bereich westlich von Kirchlauter.

Im Geltungsbereich liegen teilweise biotopkartierte Vegetationsbestände. Diese wertgebenden Landschaftsstrukturen werden im Geltungsbereich durch Erhaltungsfestsetzungen nicht berührt. Durch die geplante Eingrünung und die geplanten Gras-Krautsäume werden die bestehenden, zur Erhaltung festgesetzten, Grünstrukturen ergänzt.

Durch die 20-kV-Leitung und durch den Siedlungsbereich mit gewerblich genutzten Hallen sowie durch die bestehende PV-Anlage ist der Landschaftsraum nicht mehr frei von Beeinträchtigungen bzw. vorbelastet.

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen zur Erhaltung von Vegetationsbeständen (Feldvögel und Gebüschbrüter) vermieden werden.

Planungsalternativen

Nach dem Grundsatz 6.2.3 sollen PV-Anlagen entlang von bestehenden Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Eine Vorbelastung ist mit der bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlage gegeben, ferner bestehen Beeinträchtigungen durch die 20-kV-Leitung und gewerblich genutzte Hallen im Umfeld. Weitere Vorbelastungen sind im Gemeindegebiet von Kirchlauter nicht vorhanden.

Aufgrund der Topographie und Vegetation (bestehende Eingrünung) besteht nur eine geringe Fernwirkung für den nördlichen Bereich. Die Ackerzahlen auf der Vorhabenfläche liegen durchschnittlich betrachtet unter dem Landkreisdurchschnitt.

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit erneuerbaren Energien (Grundsatz GS 6.1.1) ist der Standort im Gemeindegebiet Kirchlauter für das Vorhaben gut geeignet.

Fazit

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 08.09.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wehner'.

Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt